

# POLIZEIRECHT AKTUELL.



**GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG**

**AUSGABE 38/2021 24.09.2021**

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

## I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

### I. Verfassungsgerichtshof

[23.06.2021, G368/2020 ua](#)

**StGB.** Der EGMR versteht Art 7 Abs 1 EMRK in seiner jüngeren Rsp auch als **Gebot der rückwirkenden Anwendung milderer Strafgesetze**. Der EGMR zieht auch Art 49 Abs 1 GRC heran, wonach **bei Einführung einer milderer Strafe nach Begehung einer Straftat diese zu verhängen ist**, und verweist insbesondere auf den sich von Art 7 EMRK unterscheidenden Wortlaut. Der EGMR begründet das Gebot der Rückwirkung milderer Strafgesetze im Kern damit, dass dessen Nichtbeachtung darauf hinausliefe, auf der Grundlage der früheren Rechtslage weiterhin Strafen zu ermöglichen, die der Staat - und die Gemeinschaft, die er repräsentiert - nun im Sinne der neuen Rechtslage als "exzessiv" erachtet. Im selben Sinn hat der EuGH bereits vor Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesprochen, dass es ein Grundsatz des Gemeinschaftsrechts (Unionsrechts) sei, je nach Fall die günstigere Strafvorschrift und die leichtere Strafe rückwirkend anzuwenden, und dass dieser Grundsatz zu den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gehöre. Der VfGH geht in seiner Rsp von jenem Inhalt des Art 7 EMRK aus, den der EGMR zuletzt beigelegt hat. Die Regeln des Art 7 EMRK über die Rückwirkung sind allerdings nur auf Bestimmungen anwendbar, die Straftaten und Strafen festlegen, während verfahrensrechtliche Vorschriften, die keinen materiell-strafrechtlichen Inhalt aufweisen, nicht von dessen Schutzbereich erfasst sind.

Im vorliegenden Fall ist somit entscheidend, ob die angefochtenen Bestimmungen des §58 Abs 3a StGB und des Art 12 § 2 StRÄG 2015 als solche Bestimmungen des materiellen Strafrechts iSd Art 7 EMRK zu qualifizieren sind. Dabei kommt es nur auf die autonome Einordnung im Lichte von Art 7 Abs 1 EMRK an, nicht aber auf die jeweils innerstaatliche Dogmatik.

Der EGMR hat bereits klargestellt, dass **Art 7 Abs 1 EMRK nicht der Änderung einer Verjährungsbestimmung entgegensteht**, die auf vor dem Inkrafttreten der Novelle begangene Straftaten anzuwenden ist, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmung Verjährung noch nicht eingetreten war. Der VfGH schließt sich dieser Ansicht an. Ein **allgemeines, auch die Verjährungsbestimmungen erfassendes Günstigkeitsprinzip lässt sich daher aus Art7 Abs1 EMRK nicht ableiten**. Diese Überlegungen gelten gleichermaßen zur Reichweite von Art 49 Abs 1 GRC.

Ins Leere gehen auch die Bedenken des Antragstellers, dass die in § 58 Abs 3a StGB und Art 12 § 2 StRÄG 2015 enthaltenen Regelungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstießen, weil sie dazu führten, dass ein Täter, der vor dem Inkrafttreten des StRÄG 2015 eine Straftat begangen habe, strafrechtlich verfolgt werde, wenn ein Ermittlungsverfahren am 31.12.2015 eingeleitet worden sei, wohingegen ein anderer Täter, der dieselbe Tat am selben Tag begangen habe,

straflos bleibe, wenn ein Ermittlungsverfahren erst am 01.01.2016 eingeleitet worden sei. Denn der VfGH hat bereits ganz allgemein festgehalten, dass Übergangsbestimmungen, wonach für alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Verfahren die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gelten, grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Abgesehen davon ist es **nicht unsachlich, die Hemmung der Verjährung an bestimmte behördliche Schritte zu knüpfen; dass es dabei zu gewissen Zufälligkeiten kommen kann, liegt in der Natur der Sache, macht die Vorschrift aber nicht gleichheitswidrig.**

## II. Verwaltungsgerichtshof

[01.09.2021, Ra 2021/03/0145](#)

**WaffG.** Der Revisionswerber hatte zwar angegeben, in der Wohnung allein zu leben und die **Waffen üblicherweise in einem Schrankraum getrennt von der Munition**, die in einer nicht versperrbaren Lade im Schlafzimmer abgelegt sei, zu verwahren. **Diese Räume halte er bei Besuch versperrt.** Im **Zeitpunkt der gegenständlichen polizeilichen Kontrolle trafen diese Sicherheitsmaßnahmen aber jedenfalls nicht zu.** Der **Revisionswerber hantierte mit der Faustfeuerwaffe in alkoholisiertem Zustand** in Gegenwart seiner ebenfalls alkoholisierten Freunde; die Langwaffe und die Munition zu den Waffen befanden sich in unversperrten Räumen und waren für jedermann zugänglich.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass die **Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung von Waffen auch den Alleinbewohner eines Hauses bzw. einer Wohnung trifft.** Strengere Maßstäbe sind zwar dann anzulegen, wenn die Wohneinheit mit Mitbewohnern geteilt oder aus anderen Gründen nicht nur ganz vereinzelt von Dritten betreten wird, aber auch der Alleinbewohner einer Wohnung hat Minimalanforderungen an die Verwahrung seiner Waffe zu erfüllen (vgl. VwGH 23.10.2013, 2013/03/0075, mwN). **Dass diese Anforderungen vom Revisionswerber erfüllt worden wären, ist nicht zu erkennen.** Sein Revisionsvorbringen, er habe die Waffen und die Munition ungeachtet der Anwesenheit seiner Freunde vor fremdem Zugriff sichern können, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil sämtliche Personen - nach den unbestrittenen Feststellungen - alkoholisiert waren und das Verhalten des Revisionswerbers gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten (er hielt sich nicht an deren Anweisungen, sondern griff unbesonnen zu seiner Waffe im Hosenbund) Zweifel daran aufkommen lässt, dass er die damalige Situation vernünftig überblicken und entsprechend handeln konnte.

### [Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/kündigen](#)

#### Hinweise

**Bundesgesetzblatt:** Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Landesgesetzblätter:** Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

**Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof:** Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

**Verwaltungsgerichte erster Instanz:** wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

**Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte:** Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

#### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.